

Vereinbarung



Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

und

(Bezeichnung des Trägers/Vereins)

im Folgenden "Vereinbarungspartner"

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags

nach § 72a SGB VIII

die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger/Vereine an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Vereinbarungspartners einbezogen, mit denen er Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Vereinbarungspartner, Personen über 14 Jahre nur dann im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, wenn er sich von diesen zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

Alternativ kann der Ehrenamtliche eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorlegen, in der durch die Gemeinde bestätigt wird, dass kein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB VIII vorliegt. Der Ehrenamtliche ist darauf hinzuweisen, dass er die Wahl hat, ob er sein EFZ beim Vereinbarungspartner oder der Gemeinde vorlegt; Voraussetzung ist eine entsprechende Kooperation der Gemeinde.

Das EFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung muss innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung des Führungszeugnisses beim Vereinbarungspartner vorgelegt werden.

Spontane Tätigkeiten bei denen auch kein EFZ mehr eingeholt werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Vereinbarungspartner haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Vereinbarungspartner im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Vereinbarungspartners tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das EFZ verzichtet werden darf.

Bei der Abwägung ist § 8 dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Wird dem Vereinbarungspartner bekannt, dass eine Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist, verpflichtet er sich, diese nicht haupt- oder nebenberuflich zu beschäftigen bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

§ 6 Kostentragung

Das EFZ ist von der Person, die beschäftigt werden soll, bei ihrer Gemeinde (Einwohnermeldeamt) zu beantragen, hierbei muss eine Bestätigung des Vereinbarungspartners vorgelegt werden (Muster in der Anlage III). Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ehrenamtliche können jedoch mit dieser Bestätigung auch einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen, ebenso Mittellose. Ein Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

§ 7 Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte des Vereinbarungspartners gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse **Ehrenamtlicher** gilt:

Der Vereinbarungspartner ist zunächst befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das EFZ, das Datum des EFZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das EFZ darf, auch in Kopie, nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Der Inhalt des EFZ unterliegt der Geheimhaltung.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 8 Erforderlichkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein EFZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines EFZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der

- **Art des Kontaktes (a),**
- **Intensität des Kontaktes (b) und**
- **Dauer der Aufgabenwahrnehmung (c)**

ein mögliches Gefährdungspotential nahezu ausgeschlossen werden kann. Entscheidend ist eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt (siehe Anlage IV).

(a) Art des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf

Bestimmendes Merkmal ist:

- keine Tätigkeit mit betreuendem oder pädagogischem Anteil, also **keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbarer Kontakt zu Jugendlichen.**

Es darf **kein Hierarchie- oder Machtverhältnis** vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht und das Gefährdungspotential deutlich gesteigert.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis ist vorhanden, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit durchgeführt wird. Wenn Jugendliche (14–17 Jahre), die kaum älter als die betreuten oder beaufsichtigten Kinder bzw. Jugendlichen sind, neben- oder ehrenamtlich tätig werden, besteht ein geringeres Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte.

Gegenbeispiel: (hier ist das Einholen eines EFZs unbedingt erforderlich!)

- Merkmale, die ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln: Kinder und/oder Jugendliche, die eine **Behinderung** aufweisen, **Kleinkinder** oder sonstige Besonderheiten.

(b) Intensität des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf

Bestimmende Merkmale sind:

- **die Tätigkeit wird von mehreren Personen ausgeübt;** hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung).

- **Tätigkeit findet in einem offenen Kontext statt** – bezogen auf die Räumlichkeiten; ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) sind.
- **strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe;** ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff).

Gegenbeispiele: (hier ist das Einholen eines EFZs unbedingt erforderlich!)

- Bei **Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind** oder Jugendlichen ist regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
- Tätigkeiten mit gefahren erhöhender Intensität, wenn hierfür eine gewisse **Intimität** oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).
- Tätigkeit in einem **geschlossenen Kontext**, vor öffentlichen Einblicken geschützt (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen).
- Stabilität der Gruppe, ob diese konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

(c) Dauer des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Geringeres Gefährdungspotential daher:

- bei Tätigkeiten, die **nur einmalig, punktuell oder gelegentlich** stattfinden. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Gegenbeispiele: (hier ist das Einholen eines EFZs unbedingt erforderlich!)

- Einmalige Tätigkeit als Betreuung von Kindern und Jugendlichen genügt bereits, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit, v.a. mit Übernachtung) erstreckt.

Bad Tölz, den _____

Bad Tölz, den _____

Für den Vereinbarungspartner
Name des Unterzeichnenden
in DRUCKBUCHSTABEN

Ulrich Reiner
Amt für Jugend und Familie
Bad Tölz-Wolfratshausen

Unterschrift

Stand 25.01.2022

Anlagen

I. Gesetzestext – § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

III. Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers/Vereins

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe/Vereins] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geboren am in,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Wir bitten um **kostenlose Ausstellung** des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 12 JVKostO, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Trägers/Vereins

IV. Gefährdungspotential

Sobald die Tätigkeit nach Ihrer Art, Intensität oder Dauer ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist, ist ein EFZ einzuholen. Entscheidend ist eine Gesamtschau und-bewertung der Kriterien. Dies ist keine abschließende Aufzählung sondern stellt nur Regelbeispiele dar.



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses unwahrscheinlich scheint.

ART

Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.

Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonders Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben.

INTENSITÄT

Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).

Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).

Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).

Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

DAUER

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebote).



Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann

Zwischen Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis.

Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.

Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonders Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).

Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind/Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).

Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).

Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse)

Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunde)